



Durch die Gebührensenkung, aber insbesondere durch einen extrem strengen Winter 2009/2010 entstand in 2010 eine sehr hohe Unterdeckung. Diese konnte im Kalkulationszeitraum 2010 bis 2012 teilweise wieder aufgefangen werden. Mit welchem Ergebnis 2012 abschließen wird, hängt natürlich von der Witterung im Dezember ab, für die Kalkulation wurde unterstellt, dass das Ergebnis ähnlich positiv wie im Jahre 2011 ausfällt. Für den Kalkulationszeitraum wurde auf diese Weise eine Kostenunterdeckung von rund 74.500,-- € ermittelt, welche innerhalb der nächsten 3 Jahre ausgeglichen werden soll. Dieser Betrag wurde bei der Neukalkulation berücksichtigt.

Da insbesondere die kostenrechnende Einrichtung „Winterdienst“ witterungsbedingt starken Schwankungen unterworfen ist, wie die o. a. Ausführungen belegen, wurden bei der Neukalkulation Mittelwerte der letzten 9 Jahre berücksichtigt. Bei der Abschreibung und der kalkulatorischen Verzinsung wurden geplante Ersatzbeschaffungen innerhalb des Kalkulationszeitraumes berücksichtigt. Durch Einrechnung der Unterdeckung ergibt sich nun ein neu kalkulierter Gebührensatz in Höhe von 0,68 €.

## **2. Anträge auf Änderung des Straßenverzeichnisses:**

Der Verwaltung liegen aus dem Winter 2010/2011 noch drei Anträge auf Aufnahme in den gemeindlichen Winterdienst und somit auf Änderung des Straßenverzeichnisses als Bestandteil der Straßenreinigungssatzung vor. Es handelt sich hierbei um Anträge für die Straßen „Balenbach (Straßenparzelle 11)“, den „Heiderweg“ und die „Wohmbachstraße“. Eine Beschlussfassung erfolgte hierüber bisher nicht, da durch die geplante Umorganisation des gemeindlichen Winterdienstes zunächst Erfahrungswerte gesammelt werden sollten. Die Antragsteller wurden hierüber seinerzeit schriftlich informiert. Nachdem aus bekannten Gründen die geplante Umorganisation rückgängig zu machen ist, ist nunmehr eine Beschlussfassung erforderlich.

Aus Sicht des Bauamtes sollte aufgrund der Personal- und Sachkostensituation bei Neuanträgen auf Aufnahme in den Winterdienst jede Ausweitung kritisch auf die Notwendigkeit geprüft werden. Zu den vorliegenden Anträgen erfolgte durch den Bauhof im Einzelnen folgende Stellungnahme:

Wohmbach: Es handelt sich um eine kurze Anliegerstraße ohne allgemeine Verkehrsbedeutung, die keiner winterdienstlichen Verkehrssicherungspflicht unterliegt. Dem Antrag sollte daher nicht entsprochen werden.

Balenbach: Es handelt sich um eine kurze Nebenstraße ohne allgemeine Verkehrsbedeutung und kaum Höhenunterschiede, die keiner winterdienstlichen Verkehrssicherungspflicht unterliegt. Die Hauptstrecke durch Balenbach wird (nachrangig) geräumt und gestreut, so dass nach kurzer Strecke eine wintergewartete Strecke zur Verfügung steht. Dem Antrag sollte daher nicht entsprochen werden.

Heiderweg: Es handelt sich um eine Anliegerstraße ohne allgemeine Verkehrsbedeutung, die keiner winterdienstlichen Verkehrssicherungspflicht unterliegt. Sofern man die Straße aufnehmen sollte, müsste ersatzweise die Straße „Zum Brunnenplatz“ aus dem Winterdienst genommen werden, um mit dem Winterdienst-Fahrzeug wieder einen wirtschaftlich sinnvollen Rundweg zu erhalten. Dem Antrag sollte nicht entsprochen werden.

Es wird daher vorgeschlagen, den Anträgen nicht zu entsprechen. Eine Änderung des Straßenverzeichnisses wäre daher nicht angezeigt.

Sollte die Aufnahme in den gemeindlichen Winterdienst aller oder einzelner beantragter Straßen entgegen dem Verwaltungsvorschlag beschlossen werden, ist das Straßenverzeichnis als Bestandteil der Satzung zu ändern.

Als Anlage 1 ist die Änderungssatzung beigefügt, falls lediglich die Änderung des Gebührensatzes beschlossen wurde. Als Anlage 2 ist die Änderungssatzung beigefügt, sofern neben dem Gebührensatz auch das Straßenverzeichnis zu ändern ist. Die Zeichen in der Tabelle zu Art. II bedeuten hierbei folgendes:

„A“: Reinigungs- und Winterdienst ist auf die Anlieger übertragen

„G“: Reinigungs- und Winterdienst nicht übertragen (wird von der Gemeinde ausgeführt)

**Anlage 1:**

**Satzung  
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Eitorf über die Straßenreinigung und die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
vom 18.12.2006, zuletzt geändert am 21.12.2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW S. 436), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687) hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 10.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 6 Abs. 5 S. 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich 0,68 €.

**Artikel II**

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

## Anlage 2:

### **Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Eitorf über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2006, zuletzt geändert am 21.12.2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW S. 436), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687) hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 10.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 6 Abs. 5 S. 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich 0,68 €.

#### **Artikel II**

Die Anlage (Straßenverzeichnis) zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird zu folgender Straße/folgenden Straßen wie folgt geändert:

Straßenbezeichnung	Ort/Außenort	Straßenreinigung		Winterdienst	
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg
Balenbach, östl. Verbindungsstraße zu Haus-Nr. 14 u. 15 (Parz. 11)		A	A	G	A
Heiderweg	Eitorf-Lindscheid	A	A	G	A
Wohmbachstraße	Eitorf-Obereip	A	A	G	A

#### **Artikel III**

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.